

24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevenbroich

Umweltbericht

Stand: 31.07.2020

Erstellt im Auftrag:
Trans Service Team GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-181025
Version	Endfassung
Datum	31.07.2020

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie, M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie, M.Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen der FNP-Änderung	4
1.2.1	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	4
1.2.2	Ziele	4
1.2.3	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	4
1.2.4	Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	6
1.4	Planungsrechtliche Grundlagen	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	8
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	11
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	12
3	Zusätzliche Angaben	12
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	12
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	12
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13
	Literatur und Quellen	15
	Gesetze Normen und Richtlinien	15
	Literatur	16



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
Tab. 2:	Bestandsaufnahme im FNP-Änderungsbereich (Basisszenario)	8
Tab. 3:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung wirksamer FNP	4
Abb. 2:	Darstellung 24. Änderung (in rot Lage des B-Plangebietes)	4
Abb. 3:	Geplante Flächennutzungsplanänderung (Quelle: STADT GREVENBROICH, Stand Aufstellungsbeschluss)	5



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Grevenbroicher Straße an der Grenze der Ortsteile Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven ist geprägt durch den Standort eines internationalen Snackwarenherstellers. Dieser Hersteller hat in der jüngeren Vergangenheit Überlegungen über die Zukunft seiner diversen Standorte angestellt und hat entschieden, seinen Standort Grevenbroich zu halten und auszubauen. Es werden hierfür in erheblichem Umfang Flächen für ein neues Logistikzentrum benötigt.

Die Stadt Grevenbroich plant daher im Bereich der Grevenbroicher Straße des Stadtteils Wevelinghoven auf einer derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche, Gewerbegebiete bauplanerisch zu sichern. Dazu wird der Bebauungsplan (B-Plan) W 54 aufgestellt. In einem zeitgleich durchgeführten Verfahren (Parallelverfahren) muss der Flächennutzungsplan (FNP) für den südlichen Teilbereich des B-Plans geändert werden (24. Änderung). Von der FNP-Änderung ist eine Fläche in der Größe von insgesamt ca. 4,05 ha betroffen, die gegenwärtig als Grünfläche ausgewiesen ist.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Abs. 4 vor, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein. Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung der FNP-Änderung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zu dem zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan W 54 wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt. Die Ergebnisse aus dem vorliegenden Umweltbericht zur FNP-Änderung können später als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren herangezogen werden. Auf Ebene des FNP werden vertiefende Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen, die mit Hilfe von Fachgutachten (Baugrunduntersuchung, Artenschutzfachbeitrag) erarbeitet wurden, noch nicht als Grundlage für den Umweltbericht herangezogen. In solchen Fällen wird auf die nachstehende verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Im vorliegenden Umweltbericht ist darzustellen, welche Auswirkungen von einer Änderung der Darstellungen des rechtskräftigen FNP im Vergleich zu den geplanten Nutzungen ausgehen.



1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen der FNP-Änderung

1.2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der FNP-Änderungsbereich liegt im zentralen Stadtgebiet von Grevenbroich im Ortsteil Wevelinghoven. Der Änderungsbereich liegt östlich der Grevenbroicherstraße, gegenüber dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik, das heute von einem Snackwarenkonzern genutzt wird. Er umfasst in der Gemarkung Wevelinghoven, Flur 13 die Flurstücke 1, 3, 4, 132, 133, 537 und teilweise 159. Südöstlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen bis zur L361 an. Im Südwesten und Norden grenzen gewerbliche Bauflächen an den Änderungsbereich an. Südöstlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs deckt sich teilweise mit dem B-Plangebiet (vgl. Abb. 1 und Abb. 2)

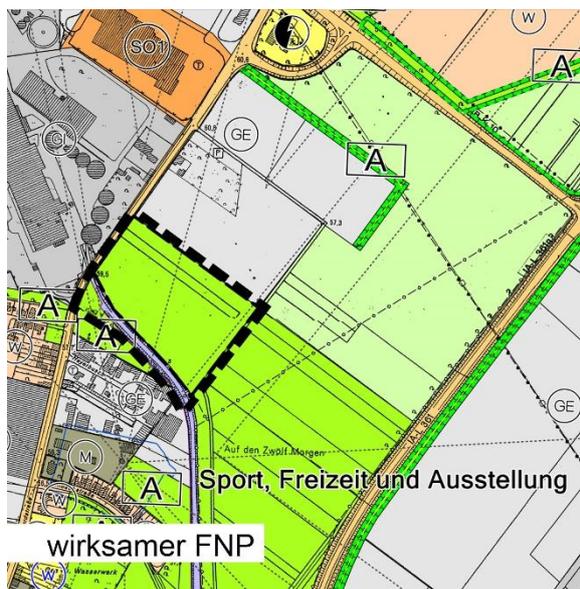


Abb. 1: Darstellung wirksamer FNP

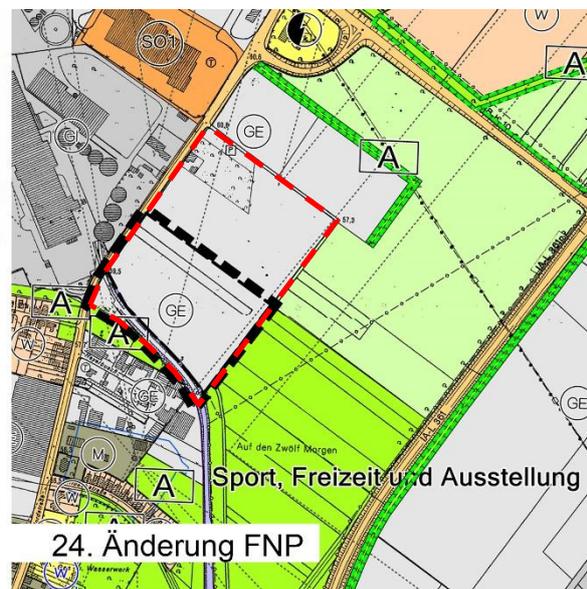


Abb. 2: Darstellung 24. Änderung (in rot Lage des B-Plangebietes)

1.2.2 Ziele

Die Stadt Grevenbroich strebt an, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des bestehenden Gewerbebetriebs „Intersnack“ für die Erweiterung eben dieses Gewerbegebietes heranzuziehen. Ziel ist es, den Bereich für die Ansiedlung eines Logistikunternehmens bauplanerisch vorzubereiten.

Der rechtswirksame FNP der Stadt Grevenbroich (STADT GREVENBROICH, Stand 2017) stellt für den betreffenden Bereich „Grünflächen“ dar. Die vorgesehene Bebauungsplanung macht eine Änderung des FNP erforderlich.

1.2.3 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Um die Umweltauswirkungen durch die FNP-Änderung zu ermitteln, werden die rechtswirksamen FNP-Darstellungen den geplanten Darstellungen gegenübergestellt. Auf Ebene des FNP ist zu beurteilen, ob mit der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen können bzw. möglich sind. Die Änderung des FNP sieht vor, einen wesentlichen Teilbereich geändert darzustellen (vgl. Abb. 3)



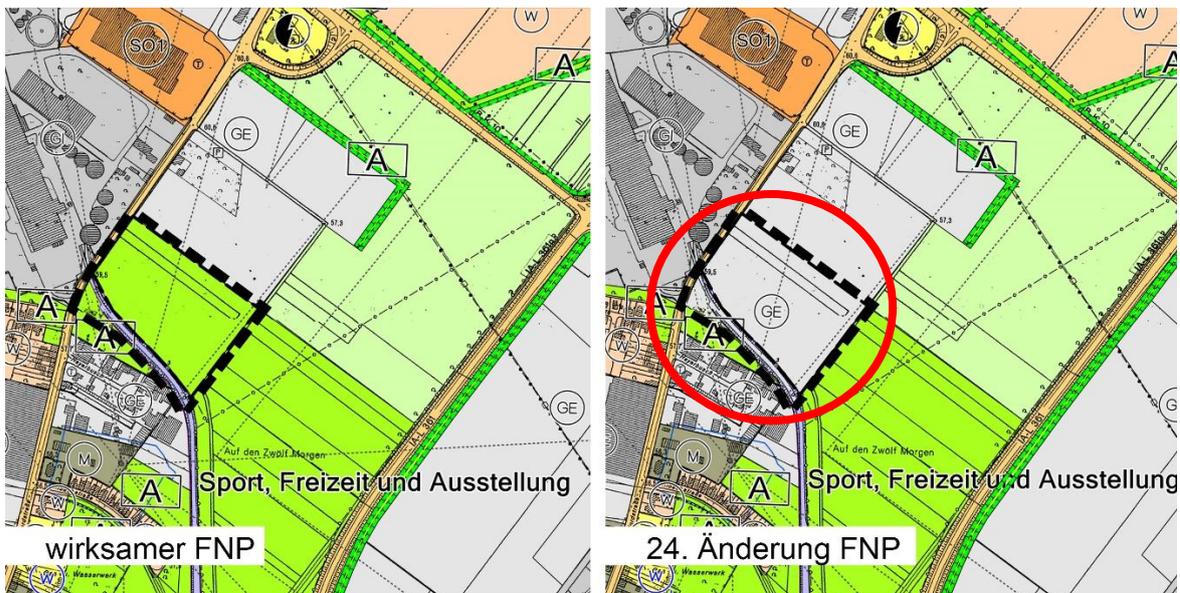


Abb. 3: Geplante Flächennutzungsplanänderung (Quelle: STADT GREVENBROICH, Stand Aufstellungsbeschluss)

Vorgesehene Änderung: Änderung von Grünfläche in Gewerbegebiet

Vor dem Hintergrund einer Erweiterung bestehender und angrenzender Gewerbegebiete wird es erforderlich, den Änderungsbereich als Gewerbegebiet darzustellen. Die Darstellung entspricht in Teilen der Größe und Lage der detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplanes W 54, da dieser die nördlichen Gewerbegebiete mit umfasst. Die bestehende Darstellung der Ferngasleitung wird nicht verändert.

Insgesamt führt die großflächige Darstellung von Gewerbegebieten im Gegensatz zu Grünflächen im Falle einer Realisierung zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades im FNP-Änderungsbereich. Von den Planungen und den Festsetzungen des B-Plans sind zusätzlich die nördlich angrenzenden Flächen betroffen. Diese sind im derzeit rechtskräftigen FNP jedoch bereits als Gewerbegebiete festgesetzt und bedürfen daher keiner Anpassung. Diese wesentlichen Aspekte werden bei der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes der Planung berücksichtigt.

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des FNP-Änderungsbereichs beträgt ca. 4,05 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs entfällt die gesamte Fläche auf die Festsetzung als Gewerbegebiet. Der exakte Bedarf an Grund und Boden bzw. der neu zu versiegelnder Fläche lässt sich erst auf der nachgelagerten Planungsebene anhand der Festsetzungen des B-Plans ermitteln.



1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG,
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. ,a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG



1.4 Planungsrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde 2018 für den Regierungsbezirk Düsseldorf ein Regionalplan durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellt und ist am 13.04.2018 in Kraft getreten ist. Die Ziele der Raumordnung sehen für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen für Gewerbe“ vor (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2018 Blatt 28). Die Schaffung von Gewerbegebieten entspricht somit den aktuellen Zielsetzungen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan

Der seit 1980 gültige FNP ist 2007 über eine Neuaufstellung den heutigen Planungsanforderungen angepasst worden. Der aktuell rechtswirksame FNP der Stadt Grevenbroich ist seitdem mehrfach rechtswirksam aktualisiert worden. Für den Änderungsbereich stellt der FNP derzeit „Grünflächen“ sowie „Flächen für Bahnanlagen“ und eine nachrichtliche Darstellung einer Ferngasleitung dar (STADT GREVENBROICH, Stand 2017). Da diese Darstellung nicht den Zielvorstellungen der Stadt Grevenbroich und denen der vorliegenden geplanten verbindlichen Bauleitplanung entspricht, wird eine Änderung des FNP erforderlich.

Landschaftsplan

Der FNP-Änderungsbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des seit 1991 rechtskräftigen Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss (Teilabschnitt VI). Im südlichen Bereich des FNP-Änderungsbereiches hat der Landschaftsplan das Ziel, eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern (RHEIN-KREIS NEUSS, Stand 2016). Die Stadt Grevenbroich gibt der geplanten Gewerbeentwicklung an diesem Standort den Vorzug und stellt die Belange des Landschaftsplans zurück.

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen.

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das ca. 9,3 km östlich gelegene FFH-Schutzgebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (Kennung: DE-4806-303). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung: DE-4603-401) befindet sich ca. 20 km nordwestlich des FNP-Änderungsbereichs (TIM-ONLINE, 2018). Aufgrund der Lage und der großen Entfernungen des Änderungsbereichs sind erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete auszuschließen.

Schutzgebiete nach LNatSchG und BNatSchG

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Schutzgebietsausweisungen nach §§ 23-29 oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die ca. 9 km nordwestlich bzw. östlich gelegenen NSG „Quarzitkuppe Liedberg“ (Kennung: NE-010) und das NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ (Kennung: NE-014).

In ca. 550 m nördlicher Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ (Kennung: LSG-4805-0008).



Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung des Änderungsbereiches nicht betroffen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Der Änderungsbereich ist nicht als Trinkwasserschutzgebiet oder Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen (ELWAS-WEB, 2019).

Sonstige Planungsrechtliche Vorgaben

Sonstige weitere planungsrechtliche Vorgaben bestehen für den FNP-Änderungsbereich nicht.

Auf der nachstehenden Planungsebene ist jedoch die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich zu berücksichtigen, die im Falle von Baumfällungen herangezogen werden muss.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tab. 2: Bestandsaufnahme im FNP-Änderungsbereich (Basisszenario)

Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker); entlang der Grevenbroicher Straße Eichen hohen Alters; südlich angrenzend Gehölze und Baumstrukturen; Habitatpotenziale für Offenlandarten,
Fläche	4,05 ha (Größe des FNP-Änderungsbereiches), gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche.
Boden	Anthropogene Überformung durch derzeitige Nutzung als Acker; Dammanlage mit einer nicht mehr genutzten Bahnlinie, teilversiegelte Fläche vollflächig Parabraunerde, die aufgrund der Fruchtbarkeit mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig ist (GD.NRW.DE, 2019); keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen, einzig Hinweis auf Altlasten im nördlichen Teil des B-Plans außerhalb des Änderungsbereiches; Auswertungen alter Luftbilder weisen mehrere Bodentrichter aus. Dies macht eine Detektierung zwingend erforderlich. Erdbebenzone „Stadt Grevenbroich, Gemarkung Wevelinghoven: 2 / T“
Wasser	Keine wasserrechtlichen Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer im Änderungsbereich; Grundwasserkörper: Grundwassereinzugsgebiet Erft (ID: 274_02); mengenmäßig und chemisch schlechter Zustand (ELWAS-WEB, 2019). Grundwasserabsenkung durch den Braunkohleabbau in der Umgebung
Luft, Klima und Luftqualität	Keine Versiegelungen; Freilandklima (ausgedehnter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, nächtliche Kaltluftproduktion; angrenzenden Gehölzen kommt eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu.
Landschaft	Intensive Landwirtschaftliche Nutzung; Bahndamm in erhöhter Lage und mit Bäumen bestanden, weitere landschaftsbildprägende Elemente nur in den angrenzenden Bereichen (südlich)



Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
Natura 2000-Gebiete	Keine Natura 2000-Gebiete im Änderungsbereich.
Menschen und menschliche Gesundheit	Ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung; Fläche für Bahnanlagen am Südrand des Änderungsbereichs, daher ist grundsätzlich von einer Belastung von Bahnverkehr auszugehen Vorbelastungen durch Luftschadstoffemissionen aufgrund der direkten Lage an der Grevenbroicher Straße und dem angrenzenden Gewerbegebiet zu erwarten; Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm. Zwei Ferngasleitungen entlang der südlichen Grenze im Bereich des Bahndammes
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Im Bestand sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt (und aufgrund der derzeitigen Nutzung auch nicht zu erwarten).

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (**Nullvariante**) wäre die geplante gewerbliche Nutzung nicht möglich. Der aktuell wirksame FNP würde einer solchen Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen. Auf der Fläche würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Obwohl Pflanzen und Tiere sukzessiven Entwicklungen unterliegen, ist in dem vorliegenden Fall aufgrund der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung, nicht mit zunehmenden Wertigkeiten im FNP-Änderungsbereich zu rechnen. Die Fläche für Bahnanlagen könnte ohne weiteres wieder in Betrieb genommen werden, so dass die derzeit nicht vorhandenen Belastungen durch Lärm und Schadstoffe des Bahnverkehrs wieder auftreten könnten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung inhaltlich an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz- mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.



Tab. 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen (derzeit Kartoffelacker). Verlust einer Fläche für Bahnanlagen.</p> <p><u>Ergebnisse vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II):</u> Es sind essenzielle Fledermausleitlinien festgestellt worden, die auf der nachfolgenden Planungsebene in der Ausgestaltung des B-Plans zu berücksichtigen sind. Planungsrelevante Brutvögel (Gartenrotschwanz) wurden im Süden festgestellt, die ebenfalls auf der nachfolgenden Ebene zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (keine Gehölzfällungen zwischen März und September) ist eine baubedingte Tötung/Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Die Planung bedingt einen Eingriff in Natur- und Landschaft, der im weiteren Planverfahren zu bilanzieren und zu kompensieren ist. Der Baumbestand entlang der Nordstraße ist von der Planung nicht betroffen. Von der Planung können zukünftig Emissionen ausgehen (Lärm, Licht, Luftschadstoffe). Die Auswirkungen werden auf der nachstehenden verbindlichen Bauleitplanebene bewertet.</p>
Fläche, Boden, Wasser	<p>Zukünftig werden umfangreiche Versiegelungen auf bereits anthropogen vorbelasteten, jedoch unversiegelten Flächen durch die Planung zulässig. Die teilversiegelte Bahnfläche wird als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Auf der nachstehenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) ist über das zulässige Maß an Versiegelungen (GRZ) zu entscheiden. Hier kann auch über die Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich der Erdbebengefährdung reagiert werden. Versiegelungen wirken sich auf den Wasserhaushalt aus. Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind auf der nachstehenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p>
Luft, Klima und Luftqualität	<p>Modifikation des Lokalklimas sind bei Realisierung der Planung zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung und direkten Angrenzung an ein bestehendes Gewerbegebiet als moderat zu beurteilen. Allerdings können sich diese Veränderungen bei Starkregenereignissen oder Hitzeperioden als durchaus spürbar erweisen. Veränderungen der Frischluftzufuhr, auch für umliegende Bereiche, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Maßnahmen zum Immissionsschutz sind auf der nachstehenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p>
Landschaft	<p>Schließung einer "Baulücke", demnach kaum bis keine Auswirkung der FNP-Änderung auf das Landschaftsbild.</p> <p>Die Schutzfestsetzung des in 550 m Entfernung befindlichen LSG Erftniederung (Kennung: LSG-4805-0008) hat das Ziel der Erhaltung der Talform, die Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und Vegetationskomplexe, in Teilbereichen die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich. Die Schutzausweisungen werden durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Planung steht aktuell im Konflikt mit den Maßnahmen des Landschaftsplans. Die Belange des Landschaftsplanes werden durch die Stadt jedoch der Gewerbeentwicklung nachgestellt.</p>
Natura 2000-Gebiete	<p>Auswirkungen der Planung sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung auf Natura 2000-Gebiete auszuschließen.</p>
Menschen und menschliche Gesundheit	<p>Erhöhte Emissionen sind bei Realisierung der Planung zu erwarten. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind auf der nachstehenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen (Lärm – Verkehrslärm / Gewerbelärm) auf die südlich angrenzende Wohnbebauung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich.</p> <p>Wiederaufnahme der Bahnnutzung künftig nicht mehr möglich.</p> <p>Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Gewerbegebiet.</p>



Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
	Gewerbegebiet dient nicht Wohnzwecken; Risiken für die menschliche Gesundheit werden mit der Planung nicht vorbereitet. Störfallbetriebe gem. §3 Abs. 5b BImSchG werden durch die Planung nicht ermöglicht und befinden sich nicht im einwirkrelevanten Umfeld. Die Ferngasleitungen sind in der Änderung nachrichtlich übernommen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Risiken für das kulturelle Erbe werden mit der Planung nicht vorbereitet. Hinweise auf Kulturgüter und betrachtungsrelevante sonstige Sachgüter bestehen derzeit nicht. Sofern bei den Arbeiten Hinweise auf Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Belange des Bodendenkmalsschutzes zu berücksichtigen.
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	Wechselwirkungen spiegeln das ökosystemare Wirkgefüge der Umwelt wider. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Die Wechselwirkungen (zwischen § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB) sind im Rahmen der Prognose berücksichtigt
Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet werden zukünftig voraussichtlich mehr Abfälle produziert. Außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder besonders zu entsorgende Gefahrgüter sind nicht zu erwarten. Der Umgang mit Abfällen und Abwasser sind in Art und Umfang auf der nachstehenden Planungsebene zu regeln
Nutzung erneuerbarer Energien	Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind auf der nachstehenden Planungsebene zu berücksichtigen.
Kumulationseffekte mit anderen Plan- gebieten	Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Diese liegen für den FNP-Änderungsbereich nicht vor.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs-, Verhinderung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der Änderung des FNP ist zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes folgender Aspekt berücksichtigt:

- Standortwahl im Bereich einer bereits größtenteils baulich genutzten Umgebung (keine Inanspruchnahme der offenen Landschaft)
- Überplanung einer ehemaligen Bahnlinie verhindert eine Wiederaufnahme der Bahnnutzung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan W 54) werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, wie der Schutz von Gehölzen während der Bauzeit und die Anpflanzungen von Gehölzen getroffen. Hierzu wird auf den in Erarbeitung befindlichen Umweltbericht zum B-Plan W 54 verwiesen.

Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur- und Landschaft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierzu wird der aktuelle Zustand der Flächen in Form von Biotopwertpunkten dem Zustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.



2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Anlass für die eingeleiteten Bauleitplanverfahren sind Überlegungen des Snackwarenherstellers, den Standort in Grevenbroich nicht nur zu halten, sondern durch eine neue Logistikzentrale auch aufzubauen. Aufgrund des auszubauenden Standortes kommen Standortalternativen an anderen Stellen im Stadtgebiet von Grevenbroich nicht in Frage. Die Ausweisung von Gewerbegebieten in dem vorliegend geplanten Umfang führt zu einer besseren Auslastung des Standortes, da ausgelagerte Logistikstandorte im Stadtgebiet wegfallen und die Produktion und Verteilung an einem Standort stattfinden kann. Standortalternativen drängen sich somit nicht auf. Bauliche Ausführungsalternativen werden ggf. auf Ebene des B-Plans erläutert.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Durch die Änderung ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden. Einzelheiten zum Unfall- bzw. Katastrophenfall werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung geregelt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von frei abrufbaren Daten sowie eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands der Umgebung. Die Anwendung darüber hinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB sind die vom FNP ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nicht gegeben. Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) erreicht. Auf Ebene des FNP wird es daher nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen festzulegen. Es wird auf den Umweltbericht zum B-Plan W 54 verwiesen.



4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Grevenbroich plant, im Bereich der Grevenbroicher Straße des Stadtteils Wevelinghoven, südlich des bestehenden Gewerbebetriebs „Intersnack“, auf einer derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche Gewerbegebiete zu entwickeln. Dazu wird der Bebauungsplan (B-Plan) W 54 aufgestellt. In einem zeitgleich durchgeführten Verfahren (Parallelverfahren) wird der Flächennutzungsplan (FNP) für den südlichen Teilbereich des B-Plans geändert (24. Änderung). Von der FNP-Änderung ist eine Fläche in der Größe von insgesamt ca. 4,05 ha betroffen.

Der derzeit gültige FNP der Stadt Grevenbroich (Stand 2017) stellt für den betreffenden Bereich „Grünfläche“ und „Fläche für Bahnanlagen“ dar. Der aufzustellende B-Plan wird dieser Darstellung widersprechen, sodass eine Änderung des FNP erforderlich ist. Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs wird die Änderung von „Grünfläche“ und „Fläche für Bahnanlagen“ in Gewerbegebiet erforderlich. Demnach wird der gesamte Änderungsbereich zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dies entspricht in den Festsetzungen des B-Plans W 54 für den südlichen Bereich.

Im Rahmen der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans W 54 werden verschiedene Fachgutachten erarbeitet (z. B. Verkehrsgutachten, Artenschutzprüfung, Schallgutachten), die bei einer vertiefenden Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Auf Ebene der FNP-Änderung kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgehalten werden, dass das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange verbunden ist. Die umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, tragen dazu bei, die Auswirkungen zu verringern und zu kompensieren. Der erforderliche Ausgleich des ermittelten Biotopwertdefizits wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der FNP-Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Durch die Vorbereitung neuer Versiegelung in Form von Gewerbegebieten kommt es zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen und zur Aufgabe einer Fläche für Bahnanlagen.
- Mit der Planung werden insgesamt ca. 4,05 ha Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung von schutzwürdigen Böden
- Die ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten im Änderungsbereich vorkommen. Daher wird eine Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme und die Einrichtung von Fledermausleitlinien auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich.
- Mit der FNP-Änderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und auszugleichen ist.
- Der Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswässer ist auf der nachstehenden Planungsebene näher zu betrachten.



- Die Auswirkungen auf das Klima sind aufgrund der Kleinflächigkeit und direkten Umgebung als geringfügig zu beurteilen.
- Auch das Landschaftsbild wird modifiziert. Die Planung steht im Moment im Konflikt mit dem Landschaftsplan.
- Mit der Planung werden künftig gewerbliche Nutzungen zulässig, die Lärm emittieren können. Dies ist im B-Plan-Verfahren zu regeln. Eine Nutzung durch die Bahn und der damit verbundene Lärm wird jedoch verhindert.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch die Wiederbelebung der Bahnstrecke wäre möglich.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen für die Weiterentwicklung des Logistikstandortes nicht und wären ohne Änderung des FNP an der Stelle nicht umsetzbar.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens.

Insgesamt ist das Vorhaben der FNP-Änderung mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.



Literatur und Quellen

Gesetze Normen und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, § 33 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214). Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018):

Regionalplan Düsseldorf. Text gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates vom 14.12.2017. Düsseldorf.

FROELICH & SPORBECK (2018):

Artenschutzvorprüfung (Stufe I) B-Plan Grevenbroich – Wevelinghoven, Bochum.

FROELICH & SPORBECK (2019):

Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) B-Plan Grevenbroich – Wevelinghoven, Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):

Informationssystem Bodenkarte zur Standorterkundung, gd.nrw.de.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):

Fachinformationssystem ELWAS, elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem, el-wasweb.nrw.de.

RHEIN-KREIS NEUSS (2016):

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich VI: Grevenbroich – Rommerskirchen, Stand 2016, Neuss.

STADT GREVENBROICH (2017):

24. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet Gasthausbuch. Erläuterungen zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB. Planungsstand: Dezember 2017, Grevenbroich.

STADT GREVENBROICH (2017):

Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2017, Grevenbroich.

